

Plakatierungssatzung der Gemeinde Dummerstorf

Die Gemeinde Dummerstorf erlässt auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 21, 22, 24, 25 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dummerstorf vom 29.09.2015 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher/Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Ankündigung privater und öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grünanlagen innerhalb der Gemeinde Dummerstorf angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren). Der Geltungsbereich bezieht sich auch auf sonstige Werbeanlagen, die nicht dem Baurecht unterliegen.
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern LBauO M-V).
- (3) Anlässlich von Wahlen gilt für die zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern die Satzung der Gemeinde Dummerstorf zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der derzeit gültigen Fassung.
- (4) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.
- (5) An kirchlichen Gebäuden, denkmalgeschützten Gebäuden, Denkmälern und Mahnmälen sowie in deren Umkreis (20 m ab Grundstücksgrenze) sind Werbeträger nicht gestattet. Das betrifft insbesondere die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Kavelstorf, Kessin und Petschow.

§ 2 Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassen Anschlagstafeln oder Bekanntmachungskästen (kleinflächige Plakatierung)
oder
 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 1) Werbetafeln, Werbeanhängern oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung)bedarf der **Erlaubnis (Plakatiererlaubnis)**.

- (2) Sofern die Plakatierung baugenehmigungspflichtig nach der LBauO M-V ist, wird die Gemeinde die Erteilung des Einvernehmens in diesem Verfahren prüfen. Bei Erteilung einer Baugenehmigung erübrigt sich die Antragstellung nach dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf die Plakatiererlaubnis muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bzw. spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Dummerstorf, Ordnungsamt, eingereicht werden.
- (4) Im Antrag sind der geplante Aufstellungsbereich sowie die Anzahl und Größe der Plakate anzugeben (z. B. mittels Lageplan).

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

- (1) Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten.
- (2) Plakatträger und Plakate sind spätestens fünf Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen.

Plakatierungsrichtlinien

- (3) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m frei bleiben. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (4) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o.ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder Plakaten rückstandslos zu entfernen.
- (5) Die Plakatierung ist sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch die Straßenlaterne bzw. die Lackierung Schaden nimmt (z.B. durch Klebebandreste oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (6) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Die Anbringung an Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Plakate dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (7) Die nachfolgend genannten Bereiche bleiben von Plakatierungen ausgeschlossen:
 - Wartehäuschen und Verteilerkästen
 - bis 10 m vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen
 - an oder auf Brücken, Verkehrskreisel, an Spritzschutzgeländern und
 - Fußgängerschutzgittern

§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)

- (1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für regionale und überregionale Veranstaltungen und für den Einzelhandel (z. B. Märkte) zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatiererlaubnis bestimmt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 3 gelten entsprechend.
- (4) Straßenüberspannungen müssen mit ihrer Unterkante eine Mindesthöhe von 4,50 m zur Fahrbahn einhalten.

§ 5 Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 - 4 verstoßen wird.
- (2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch das Ordnungsamt der Gemeinde Dummerstorf oder von einem Beauftragten entfernt werden (§§ 86 ff des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - SOG M-V). Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie eventuelle Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.
- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Dummerstorf von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 6 Gebühren

Für die Zustimmung zum Anbringen und Aufhängen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Dummerstorf erhoben:

kleinflächige Plakatierung:

Zusätzlich wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 0,20 EUR je Plakat pro Tag bei einer Größe bis DIN A 1 erhoben.

großflächige Plakatierung:

Zusätzlich wird für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EURO je Plakat pro Tag bei einer Größe von > DIN A 1 erhoben.

Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten in Höhe von 10,00 EUR je Plakat erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Erlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine Erlaubnis vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 10 Gebührenfreiheit

Eine Gebührenfreiheit kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Erlaubnis ein öffentliches Interesse besteht oder die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. In weiteren Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des sachlichen Grundes über die Gebührenfreiheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, 29.09.2015

Axel Wiechmann
Bürgermeister

